

Gemeinde Wrohm
(Kreis Dithmarschen)

Bebauungsplans Nr. 4
für das Gebiet
„westlich der Albersdorfer Straße und
nördlich der Bebauung der Straße Esch“

Satzung

I. Ausfertigung

Auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Wrohm in der Fassung vom 23.06.1998

Hauptsatzung

der Gemeinde Wrohm
Kreis Dithmarschen

- § 1 Wappen und Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Aufgaben der Gemeindevertretung
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
- § 6 Ständige Ausschüsse
- § 7 Einwohnerversammlung
- § 8 Entschädigung
- § 9 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- §10 Verpflichtungserklärungen
- §11 Veröffentlichungen
- §12 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen
- §13 Inkrafttreten

§§ 1 - 10 pp.

§11 Veröffentlichungen

1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich

am Buswendeplatz in der Hauptstraße

befindet, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§12

§13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.1997 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 16.06.1998 erteilt.

Wrohm, den 23.06.1998
gez. Johannsen
(Bürgermeister)

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Wrohm vom 23.06.1998 wird hiermit beglaubigt.



Tellingstedt, den 27.07.2000
Amt Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag


Nottelmann

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) zum

Bebauungsplan Nr. 4

für das Gebiet

**„westlich der Albersdorfer Straße und
nördlich der Bebauung an der Straße Esch“.**

Gemeinde Wrohm

(Kreis Dithmarschen)

Verfahrensstand: Satzung

20.03.2000

1. Räumlicher Geltungsbereich, allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Wrohm liegt im Süden der Gemeinde an der Albersdorfer Straße (L 148) und nördlich der Bebauung an der Straße Esch (K 38). Es liegt zwischen den Grundstücken Albersdorfer Straße 28 und 34 und umfaßt die Flurstücke 23/21 und 23/31 der Flur 6 der Gemeinde und Gemarkung Wrohm.

In dem oben beschriebenen Bereich befindet sich eine größere Baulücke. Nach § 34 BauGB ist lediglich eine Bebauung bis zu einer Tiefe von 45 m möglich. Hier soll eine Bebauung in die Tiefe ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird mit der verbindlichen Bauleitplanung ein Mischgebiet festgesetzt. Das Mischgebiet umfaßt 5 Baugrundstücke, die privat erschlossen werden.

2. Planerische Vorgaben

Die Gemeinde Wrohm liegt gemäß Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein (LROPI vom 04. Juni 1998) innerhalb eines Raumes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Nächstgelegener Zentralort ist Tellingstedt als Ländlicher Zentralort und Amtssitz in ca. 6 km Entfernung.

Die planerische Vorsorge für den Wohnungsbau soll 20 % des Wohnungsbestandes 1995 im Planungszeitraum bis 2010 nicht überschreiten (Ziff. 7.1 Abs. 4 LROPI). In der parallel aufgestellten 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Reduzierung der Bauflächen im nördlich angrenzenden Bereich erfolgt, damit das landesplanerische Entwicklungsziel nicht beeinträchtigt wird.

Der Regionalplan von 1983 für den Planungsraum IV –Kreise Dithmarschen und Steinburg– weist der Gemeinde Wrohm als Hauptfunktion das Wohnen und als erste Nebenfunktion die Landwirtschaft zu. Wrohm ist Standort eines Grundschulteils (zusammen mit Dellstedt). An der Eider (Lexfähre) soll der Fremdenverkehr und die Naherholung weiterentwickelt werden.

3. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Mischung von Wohnen und Arbeiten ist Bestandteil der dörflichen Struktur. An der Albersdorfer Straße befinden sich bereits mehrere kleinere Gewerbebetriebe. Die Lage an der Hauptdurchgangsstraße ist auch für die Ansiedlung kleinerer Gewerbebetriebe besonders geeignet. Die Bebauung ist zugleich durch das Verkehrsaufkommen der Albersdorfer Straße (L 148) vorbelastet. Das Plangebiet wird deshalb als Mischgebiet festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet sieht 5 Baugrundstücke mit einer Größe zwischen 520 und 960 m² vor. Es orientiert sich an der näheren Umgebung, in der überwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser, vereinzelt auch Mehrfamilienhäuser mit einem Vollgeschoß realisiert wurden. Auf dem Baugrundstück Nr. 1 besteht bereits ein Mehrfamilienhaus. Die GRZ wird angesichts der bestehenden Nutzfläche des Baugrundstücks Nr. 1 und der mit 520 bis 650 m² relativ kleinen verbleibenden Baugrundstücke einheitlich auf 0,3 bei einem Vollgeschoß festgelegt.

Zur Höhenbegrenzung der Gebäude wird eine Sockelhöhe von maximal 0,5 m über der Höhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt. Bei der Höhe der Verkehrsfläche gilt der höchste Punkt der Fahrbahnoberfläche der Albersdorfer Straße als Orientierungsmaß. Zur Begrenzung der Höhenentwicklung soll die Firsthöhe der Gebäude 9 m über dem Erdgeschoßfußboden im Rohbau nicht überschreiten.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Analog zur umgebenden Bebauung an der Albersdorfer Straße und am Esch wird eine offene Bauweise mit Einzelhäusern festgesetzt. Damit sollen für die Ortslage untypische große Gebäudekomplexe vermieden werden. Um dies zu unterstützen, wird für die Baugrundstücke 2 bis 5 die Zahl der Wohngebäude je Baugrundstück auf 2 Wohnungen begrenzt. Die Festsetzung berücksichtigt zudem die begrenzte Kapazität der vorgesehenen Erschließung.

Aufgrund der Lärmimmissionen halten die Baugrenzen zur Albersdorfer Straße einen Abstand von 6 m ein. Ansonsten soll den Bauherren ein möglichst großer Spielraum zur Anordnung ihrer Gebäude erhalten werden.

3.4 Verkehrliche Erschließung

Die Baugrundstücke Nr. 1 bis 4 sind über eine Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten ist, an die Albersdorfer Straße (L 148) angebunden. Das Baugrundstück Nr. 5 ist direkt über die Albersdorfer Straße zu erschließen, um die Belastung der Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten ist, möglichst gering zu halten. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Das Baugrundstück Nr. 1 ist bereits bebaut. Die Stellplätze werden bereits über die Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten ist, erschlossen. Eine direkte und gesonderte Anbindung an die L 148 hätte auf dem Baugrundstück weitreichende Eingriffe in den Bestand zur Folge und soll vermieden werden. Die weiteren Grundstücke werden hinsichtlich der Zahl der Wohnungen beschränkt, um die Zahl der Nutzer zu reduzieren.

Der Einmündungsbereich der Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten ist, in die Albersdorfer Straße ist gemäß § 10 der Straßenverkehrsordnung zu errichten. Der Einmündungsbereich ist in Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Dithmarschen herzustellen.

Die Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten ist, hat eine Breite von 4,75 m. Am westlichen Ende wird sie auf mindestens 11 m aufgeweitet, so daß die Wendemöglichkeit für Pkw gegeben ist. Senkrecht zur Fahrbahn aufgestellte Stellplätze benötigen eine Fahrbahnbreite von 6 m. Aus diesem Grund sollen Stellplätze einen Mindestabstand von 2 m zur Fläche, die mit einem Geh-, Fahr und Leitungsrecht zu belasten ist, haben.

Garagen sollen analog zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 5 m zur Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten ist, einhalten. Gleiches gilt für überdachte Stellplätze (Carports).

Gemäß der Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) ist für 3 bis 6 Wohnungen ein öffentlicher Parkplatz vorzusehen. Auf den Baugrundstücken 2 bis 5 werden zwischen 4 und 8 Wohnungen realisiert, so daß 1 öffentlicher Parkplatz zusätzlich benötigt wird. Dieser wird auf der Westseite der Albersdorfer Straße nachgewiesen. Hier befindet sich ein Parkstreifen, der ausreichend öffentliche Parkplätze zur Verfügung stellt. Die notwendigen Stellplätze sind auf den Baugrundstücken nachzuweisen. Dies gilt ggf. auch für gewerbliche Betriebe.

4. Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur L 148. Die Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein 1995 weist für diesen Bereich eine Belastung von 1781 Kfz bei 202 LKW, d. h. einem Lkw-Anteil von 11,5 % aus. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung wird von einem Verkehrsaufkommen von 2100 Kfz bei gleichbleibendem Lkw-Anteil von 12 % ausgegangen. Daraus ergibt sich ein Mittelungspegel in 25 m Abstand zur Fahrbahnmitte der Albersdorfer Straße von 56,5 dB tags und 47,5 dB nachts (Bestimmung nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“; Verfahren für „lange, gerade Fahrstreifen“).

In 14 m Abstand zur Fahrbahnmitte (Baugrenzen) ergeben sich danach Beurteilungspegel von 60 dB (tags) und 51 dB nachts. Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (Teil 1, Beiblatt 1) für Mischgebiete von 60 dB tags und 50 dB nachts werden damit nachts geringfügig überschritten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind in der innerörtlichen Lage nicht zweckmäßig. Insbesondere für eine ungestörte Nachtruhe bei Wohngebäuden sollen jedoch Vorkehrungen getroffen werden. Für die an der Albersdorfer Straße gelegenen Baugrundstücke 1 und 5 werden deshalb passive Lärmschutzmaßnahmen als Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes vorgesehen.

Bei Wohngebäuden sind für Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (Wohn- und Schlafräume), Fenster mit einem Schalldämm-Maß von mindestens 25 dB zu verwenden. Das Schalldämm-Maß der Türen und Wände sowie der Dachkonstruktion muß mindestens 30 dB betragen (vgl. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Tabelle 8 und 10). Wohn- und Schlafräume sollen keine Fenster oder Türen mit Blick nach Osten zur Albersdorfer Straße hin haben.

Von der K 38 sind aufgrund der geringen Verkehrsmenge und des Abstandes zum Plangebiet keine Immissionen zu erwarten.

5. Schutz von Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes sind gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und Abs. 1 a BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Gemäß gemeinsamen Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (vom 03. Juni 1998 – IV 63 – 510.335/X 33 – 5120 -; „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“) bereiten Bebauungspläne, die lediglich den baulichen Bestand oder zulässige, aber noch nicht realisierte Eingriffe festschreiben, keine Eingriffe vor.

Die Baugrundstücke 1 und 5 sowie die Hälfte des Baugrundstücks Nr. 4 sind bereits bebaut oder nach § 34 BauGB bebaubar. Dies entspricht etwa einem Abstand von 45 m zur Albersdorfer Straße. Diese Flächen fallen deshalb nicht unter die Eingriffsdefinition des Landesnaturschutzgesetzes. Für die verbleibende Fläche wird der Eingriff und der Ausgleichsbedarf ermittelt.

5.1 Bestandsaufnahme, Bewertung der Eingriffe

Der Landschaftsplan –Entwicklung- weist das Gebiet teilweise als bebaute Fläche und teilweise als „geeignete Fläche für eine bauliche Entwicklung“ aus. Die Fläche selbst ist zur Zeit Wiese. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme befanden sich dort einige Kies- und Sandberge. Die Vegetationsdecke war durch Baustellenfahrzeuge stark beeinträchtigt. Die Fläche hat eine allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft. Westlich des Plangebietes verläuft ein Knick.

Eingriffe in Schutzgüter werden minimiert, indem die interne Erschließung des Gebietes auf das technisch Notwendige reduziert wird. Die Erschließung erfolgt über Flächen, die im wesentlichen bereits versiegelt sind. Der Plan sieht kleine Baugrundstücke mit einer angemessenen GRZ vor. Angrenzend an den Knick ist ein Saumbereich als Wiese vorgesehen.

Durch die Schaffung von Baurechten im rückwärtigen Bereich des Plangebietes und die damit verbundene Bodenversiegelung findet ein Eingriff in das Schutzgut Boden statt. Der Eingriff soll weitgehend innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch eine Bepflanzung des Knicks entlang der Westgrenze ausgeglichen.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft sind aufgrund der geringen Größe durch die beabsichtigte Planung nicht zu erwarten. Anfallendes Niederschlagswasser ist im Untergrund zu versickern. Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind nicht betroffen.

5.2 Maßnahmen der Grünordnung, Ausgleichsbilanzierung

Das Plangebiet ist bis zu einer Tiefe von 45 m bebaut bzw. bebaubar. Für einen Ausgleich zu veranschlagen sind deshalb lediglich die verbleibenden Flächen des Mischgebietes mit einer Größe von 1820 m². Dies impliziert auch die dort liegende Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten ist.

Bei einer maximalen Versiegelung von 0,45 (GRZ 0,3) ergibt dies eine versiegelte Fläche von 820 m², die gemäß gemeinsamen Runderlaß mit dem Faktor 0,5 auszugleichen ist. Für den Eingriff in das Schutzgut Boden sind demnach 410 m² als Ausgleich nachzuweisen.

Als Ausgleich des Eingriffs in den Boden ist an der Südwestseite des Plangebietes ein landschaftstypischer Knick anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Breite des Knickfußes beträgt 3 m; die Höhe des Knickwalls beträgt 1,0 m; die Breite des Knickwalls im Bereich der

Krone beträgt 1,0 m. Angrenzend an den Knickfuß ist auf seiten des Plangebietes ein mindestens 2 m breiter Saumbereich als Wiesenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

An der Westgrenze befindet sich bereits ein Knick, der im Rahmen einer bestehenden Ausgleichsregelung als Grenzknick hergestellt wurde. Angrenzend an den Knickfuß sind mindestens 3,5 m als Wiesenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Beide Knicks sind mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Zu diesem Zweck ist an der südwestlichen und auch an der westlichen Plangebietsgrenze eine 5,0 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die anrechenbare Fläche beträgt 335 m². Weitere 100 m² werden extern auf gemeindeeigenen Flächen im Wrohmer Moor (Flur 10, Flurstück 1/8) zur Verfügung gestellt.

Durch die Anlage und Bepflanzung des Knicks ist auch der Eingriff in das Landschaftsbild ausgeglichen. Es wird anknüpfend an den nördlich bestehenden Knick ein einheitlicher Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft geschaffen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft weitgehend innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Weitere 100 m² werden extern nachgewiesen.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Bodenordnende Maßnahmen sind für die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 4 nicht erforderlich. Die Fläche befindet sich in der Hand eines Eigentümers. Dieser wird die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen vornehmen. Bei Verkauf der Baugrundstücke 1 bis 4 haben sich die neuen Eigentümer zu je einem Viertel an der Unterhaltung und Verkehrssicherung der Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten ist, sowie an der Fläche für die Abfallentsorgung –Müllbehälter- zu beteiligen.

7. Technische Infrastruktur

7.1 Stromversorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schlesweg.

7.2 Fernmeldeeinrichtungen

Das Baugebiet wird an das vorhandene Fernmeldenetz der Deutschen Telekom AG angeschlossen. Die Deutsche Telekom AG beabsichtigt im gesamten Plangebiet im Bereich der Straßen und Wege Telekommunikationskabel zum Zeitpunkt der Erschließung auszulegen.

7.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

7.4 Gasversorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit Erdgas wird durch die Schlesweg sichergestellt.

7.5 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr. Die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen ist durch Satzung geregelt. Für die Baugrundstücke 2 bis 4 ist an der Albersdorfer Straße eine Fläche für die Abfallentsorgung –Müllbehälter- vorgesehen.

7.6 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser wird über die vorhandenen Kanalisationsleitungen der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Das anfallende Oberflächenwasser ist zur Anreicherung des Grundwassers in den Untergrund zu versickern. Die Geologische Karte von Schleswig Holstein (1 : 25.000) weist den Bereich des Plangebietes als Moräne –Sand- aus. Gemäß Bodenkarte von Schleswig-Holstein (1 : 25000) (jeweils herausgegeben vom Geologischen Landesamt Schleswig-Holstein, Kiel 1976, Blatt 1722 Dellstedt) liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen Rosterde (PI 2) und Pseudogley-Podsol mit Ortsstein oder Ortserde (Ps). Das auf den bebauten Flächen anfallende Niederschlagswasser versickert problemlos. Der Grundwasserstand liegt mehr als 5 m unter der Geländeoberfläche. Bei den Bauarbeiten wurde Sand vorgefunden.

8. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von ca. 4170 m². Es setzt sich wie folgt zusammen:

Mischgebiet	3730 m ²	89,5 %
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von boden, Natur und Landschaft	430 m ²	10,3 %
Fläche für die Abfallentsorgung –Müllbehälter-	10 m ²	0,02 %
Gesamt:	4170 m²	100,0 %

9. Kosten, Umsetzung

Die Kosten des Bebauungsplans Nr. 4 und der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen trägt der Eigentümer der Fläche. Der Gemeinde entstehen keine Kosten. Näheres regelt ein Städtebaulicher Vertrag. Im Städtebaulichen Vertrag ist auch die Umsetzung der Planung (Ausgleichsflächen, Müllbeseitigung, Park- und Stellplätze) geregelt.

Wrohm, 18.08.2000




Bürgermeister



Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wrohm

Betreff: Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wrohm über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „westlich der Albersdorfer Straße und nördlich der Bebauung an der Straße Esch“.

Die von der Gemeindevertretung Wrohm in der Sitzung am 23.03.2000 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan 4 für das Gebiet „westlich der Albersdorfer Straße und nördlich der Bebauung an der Straße Esch“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 05.09.2000 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschrift des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 18.08.2000

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag


(Nottelmann)

Bekanntmachung der Gemeinde

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Wrohm am Buswendeplatz in der Hauptstraße

ausgehängt am 21.08.2000

abzunehmen am 05.09.2000

abgenommen am 05.09.2000



Amt Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

[Handwritten signature]



Amt Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

[Handwritten signature]

[Faint, illegible text, likely the main content of the notice]

Amt Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt

[Faint handwritten signature]